



Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Beirat für Seniorinnen und Senioren vom 02.07.2014

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), i. V. m. §§ 47 d, 47 e GO wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 19.06.2014 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel bildet einen Beirat für Seniorinnen und Senioren, der die Belange der Seniorinnen und Senioren Kiels, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Öffentlichkeit, der Ratsversammlung, den Ausschüssen und der Verwaltung vertreten soll.
- (2) Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Ratsversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt fördern und unterstützen den Beirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen für Seniorinnen und Senioren relevanten Angelegenheiten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates soweit wie möglich berücksichtigen. Kleine Anfragen, die in schriftlicher Form an die / den für das jeweilige Sachgebiet zuständige Stadträtin / zuständigen Stadtrat gerichtet werden können, sind in angemessener Zeit zu beantworten.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Beirates für Seniorinnen und Senioren oder ein von ihr oder von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Fachausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit der Seniorinnen und Senioren betrifft, entscheidet die Ratsversammlung bzw. der zuständige Fachausschuss durch Beschluss.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren vertritt die Belange von älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
- (2) Der Beirat hat das Recht, in Angelegenheiten, die ältere Menschen in Kiel betreffen, Anträge über die Stadtpräsidentin / den Stadtpräsidenten an die Ratsversammlung sowie über die Ausschussvorsitzenden oder die Stadträtinnen / die Stadträte an die zuständigen Ausschüsse zu stellen.
- (3) Der Beirat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die Organe und die Ämter der Landeshauptstadt Kiel durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

- (4) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren hat das Recht, einmal im Jahr vor der Ratsversammlung über seine Tätigkeiten und Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben. Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident soll dazu einem Mitglied des Beirates das Wort erteilen.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates für Seniorinnen und Senioren

- (1) Der Beirat setzt sich aus 24 Kieler Seniorinnen und Senioren zusammen. Die Mitglieder des Beirates werden den 18 Ortsbeiratsbezirken zugeordnet, wobei jedem Ortsbeiratsbezirk ein Mitglied, den sechs Ortsbeiratsbezirken mit der höchsten Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, jedoch jeweils zwei Mitglieder zuzuordnen sind. Hierbei sind die Zahlen vom 31.12. des Vorjahres der Neuzusammensetzung zu Grunde zu legen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates müssen im Wahljahr das 60. Lebensjahr vollendet und ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Kiel haben.

§ 4 Aufstellung der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Beirates für Seniorinnen und Senioren erfolgt durch die Ratsversammlung.
- (2) Der Beirat wird auf 5 Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Neuwahlen finden jeweils vor Ablauf der Wahlzeit statt. Der Beirat bleibt bis zum Zusammentritt des neugewählten Beirates tätig.
- (3) Vor der Wahl ist in geeigneter Form auf die beabsichtigte Neuzusammensetzung hinzuweisen mit der Aufforderung, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung Bewerbungen bei der Leitstelle „Älter werden“ einzureichen.
- (4) Bewerbungen können von Einwohnerinnen und Einwohnern eingereicht werden, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Kiel haben. Die Bewerberinnen und Bewerber erklären sich in schriftlicher Form verbindlich zur Kandidatur bereit.
- (5) Die Bewerbungen werden von der Leitstelle „Älter werden“ in Zusammenarbeit mit der Meldebehörde den jeweiligen Ortsbeiratsbezirken zugeordnet und den zuständigen Ortsbeiräten in alphabetischer Reihenfolge vorgelegt. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Ortsbeiratsbezirk kandidieren. Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber, in bestimmten Ortsbeiratsbezirken zu kandidieren, sind zu berücksichtigen.
- (6) Geht für einen Ortsbeiratsbezirk nicht die erforderliche Anzahl von Bewerbungen ein, erfolgt nach Abschluss der Wahl für den betreffenden Ortsbeiratsbezirk eine Nachwahl gemäß § 6 Absatz 2.
- (7) Der Ortsbeirat achtet bei der Abstimmung der Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Beiratsmitglieder darauf, dass diese im Regelfall nicht auch Mitglied der Ratsversammlung, eines städtischen Fachausschusses oder eines Ortsbeirates sein sollen. Diese Mitgliedschaften werden von der Leitstelle „Älter werden“ durch Befragung der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt, von der Geschäftsführung des Ortsbeirates in dessen Sitzung bekannt gegeben und

von der Leitstelle „Älter werden“ der Ratsversammlung mit den Wahlvorschlagslisten der Ortsbeiräte bekannt gegeben.

§ 5 Bestimmung der Mitglieder

- (1) Die Ortsbeiräte geben den zugeordneten Bewerberinnen und Bewerbern nach schriftlicher Einladung Gelegenheit, sich in einer Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern vorzustellen. Ist eine Kandidatin / ein Kandidat verhindert, so kann diese / dieser eine schriftliche Vorstellung durch den Ortsbeirat verlesen lassen.
- (2) Die Ortsbeiräte beschließen jeweils im Rahmen einer öffentlichen Sitzung, nach vorheriger Aussprache und Beratung mit den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern, mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Wahlvorschlagsliste und die Besetzungsreihenfolge der Listenplätze. Die Listenplätze sollen mit Frauen und Männern paritätisch besetzt werden. Ein Beschluss ist auch dann erforderlich, wenn nur die gleiche Anzahl oder weniger Bewerbungen eingegangen sind, als dem jeweiligen Ortsbeiratsbezirk Sitze im Beirat für Seniorinnen und Senioren zugeordnet sind.
- (3) Die Ratsversammlung stimmt über die von den Ortsbeiräten aufgestellten Wahllisten nach dem Meiststimmenverfahren ab.
- (4) Die Leitstelle „Älter werden“ benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Leitstelle „Älter werden“ lädt die Gewählten binnen sechs Wochen nach der Wahl zur ersten Sitzung des Beirates für Seniorinnen und Senioren ein.

§ 6 Nachbesetzung

- (1) Nimmt eine Listenbewerberin / ein Listenbewerber die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Beirat für Seniorinnen und Senioren aus, so rückt die nach der Zahl der bei der Wahl in der Ratsversammlung abgegebenen Stimmen nächste Bewerberin / der nächste Bewerber aus der Liste des jeweiligen Ortsbeiratsbezirkes nach.
- (2) Enthält die Liste keine Bewerberinnen / keinen Bewerber mehr, die / der mindestens eine Stimme erhalten hat, stimmt der betreffende Ortsbeirat einen Wahlvorschlag für eine Nachwahl aus der Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber aus den Nachrückerlisten der anderen Ortsbeiratsbezirke ab.
- (3) Sind alle Listen erschöpft, erfolgt eine Aufforderung zu Bewerbungen für den betreffenden Ortsbeiratsbezirk nach § 4.
- (4) Ist die Nachwahl erfolglos, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens sechsmal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich - § 46 Absatz 8 Satz 2 GO gilt entsprechend.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Zu Beginn einer Amtsperiode wird vom Beirat für Seniorinnen und Senioren aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung der Vorstand gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
Die Wahl gilt für zweieinhalb Jahre. Es ist Wiederwahl möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Leitstelle „Älter werden“.
- (2) Hierfür werden von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Haushaltsmittel

Die Landeshauptstadt Kiel stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dem Beirat für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird.

§ 11 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Beirates für Seniorinnen und Senioren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gem. EntSchVO des Landes Schleswig-Holstein vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 05.03.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 109) i. V. m. der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom 17.06.2009, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 20.06.2013 bzw. der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Beirat für Seniorinnen und Senioren vom 10.02.2009 ihre Gültigkeit.
- (2) Bis zur konstituierenden Sitzung des nach dieser Satzung gewählten Beirates für Seniorinnen und Senioren bleibt der nach der bisherigen Satzung bestehende Beirat tätig.

Kiel, den 02.07.14

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister